

GESTALTUNGSRICHTLINIE

für die Augsburger Innenstadt

16.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	4
3. Regelungsinhalte der Gestaltungsrichtlinie	6
4. Außenbewirtung	7
4.1 Lage und Größe von Außenbewirtungsflächen.....	7
4.2 Außenbewirtungsflächen auf öffentlichen Kfz-Stellplätzen.....	10
4.3 Gestaltung von Außenbewirtungsflächen	11
4.4 Eigenständige Bewirtungseinrichtungen.....	13
5. Nicht-ortsfeste Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen.....	14
5.1 Werbeanlagen.....	14
5.2 Warenauslagen	16
5.3 Verkaufseinrichtungen.....	17
6. Straßenraumgestaltung.....	17
6.1 Bodenbeläge / Podeste	17
6.2 Blumenkübel / Pflanzgefäße	17
6.3 Beleuchtung / Beschallung	18
6.4 Fahrradständer.....	18
7. Ausnahmen.....	19
8. Beachtung weitergehender Anforderungen	19

1. Präambel

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch Aller.

Er wird insbesondere in der Innenstadt nicht nur durch die bauliche Gestaltung, sondern auch durch die privaten Sondernutzungen in seinem Erscheinungsbild und in seiner Benutzbarkeit geprägt. Dazu gehören Außenbewirtschaftungsflächen, Warenauslagen, Werbeanlagen, Sonnenschirme etc.

Die Sondernutzungen, die von privater Seite aus wirtschaftlichen Erwägungen im öffentlichen Raum platziert werden, können diesen bereichern und zu einer urbanen Qualität beitragen.

Allerdings besteht auch die Gefahr, dass durch eine Überfrachtung mit privaten Stadtmöbeln, Warenauslagen, Werbeträgern usw. das Stadtbild beeinträchtigt und qualitativ abgewertet wird. Private Sondernutzungen sind in der Regel auf Aufmerksamkeit ausgelegt. Daher kann ihre Anzahl, räumliche Dichte und gestalterische Vielfalt zu einer Verunklärung der städtebaulichen Qualität führen.

Die als Ensemble unter Denkmalschutz stehende Augsburger Innenstadt ist durch eine hochwertige historische Bausubstanz geprägt und zeichnet sich als Folge der umfangreichen Neugestaltungsmaßnahmen, wie z.B. der Maximilianstraße, des Königsplatzes und der Fußgängerzone, durch einen klar gegliederten, hochwertig gestalteten und einheitlich zurückhaltend möblierten öffentlichen Raum aus.

Mit dieser Richtlinie wird die Grundlage geschaffen, private Sondernutzungen mit den Ansprüchen der städtebaulichen Gestaltqualität in Einklang zu bringen. Die Gestaltung soll dem Charakter des Ortes als Zentrum der Stadtgesellschaft sowie als historische und städtebauliche Mitte der Stadt Rechnung tragen.

Dadurch wird das hochwertige Stadtbild der Augsburger Innenstadt geschützt und ein Beitrag zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und einer attraktiven Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raums geleistet.

Die Gestaltungsrichtlinie ermöglicht eine detaillierte, schnelle, einheitliche und rechtssichere Behandlung von Anträgen für Nutzungen im öffentlichen Raum.

Sämtliche Sondernutzungen stehen unter dem Grundsatz der Verträglichkeit und der Rücksichtnahme auf andere Anforderungen an den öffentlichen Raum.

Ausmaß und Platzierung von Sondernutzungen sind daher auch im Hinblick auf die erforderlichen Bewegungsflächen für mobilitätseingeschränkte Personen und die Orientierung und Sicherheit von behinderten Mitbürgern zu beurteilen und zu genehmigen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt auf allen öffentlich gewidmeten Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Die genaue Abgrenzung ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der gesamte Geltungsbereich wird umgrenzt durch:

Viktoriastraße, Frölichstraße, Volkhartstraße, An der Blauen Kappe, Am Katzenstadel, Bourges-Platz, Liebigstraße, Thommstraße, Georg-Haindl-Straße, Müllerstraße, Bert-Brecht-Straße, Oblatterwallstraße, Jakobertorplatz, Jakoberwallstraße, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eserwallstraße, TheodorHeuss-Platz, Stettenstraße, Bereich entlang der inneren Ladehöfe,

einschließlich der zu diesen Straßen und Plätzen gehörenden Flächen.

Die Kernzone wird umgrenzt durch:

Viktoriastraße, Bahnhofstraße, Fuggerstraße, Kennedy-Platz, Grottenau, Ludwigstraße, Karlstraße, Hoher Weg, Karolinenstraße, Rathausplatz, Maximilianstraße, Ulrichsplatz, Moritzplatz, Bürgermeister-Fischer-Straße, nördlicher Teil der Konrad-Adenauer-Allee, Königsplatz, Schaezlerstraße,

einschließlich der zu diesen Straßen und Plätzen gehörenden Flächen.



—— Umgriff gesamtter Geltungsbereich

---- Umgriff Kernzone

3. Regelungsinhalte der Gestaltungsrichtlinie

Die Gestaltungsrichtlinie ist eine Verwaltungsrichtlinie zur Beurteilung von Sondernutzungen auf Straßen, Plätzen und anderen öffentlich gewidmeten Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller.

Folgende Sondernutzungsarten und Einrichtungen werden durch die Gestaltungsrichtlinie geregelt:

Außenbewirtung

Lage, Größe und Gestaltung von Außenbewirtungsflächen, eigenständige Bewirtungseinrichtungen.

Nicht-ortsfeste / mobile Werbeanlagen

Werbeständer, -schilder und -figuren und Ähnliches, Sitzgelegenheiten vor Gewerbebetrieben, Warenauslagen.

Verkauf

Eigenständige Verkaufseinrichtungen

Straßenraumgestaltung

Bodenbeläge/Podeste, Einfriedungen/Abgrenzungen, Schirme und Markisen, Fahrradständer, Beleuchtung.

Die Gestaltungsrichtlinie ist auch zur Beurteilung von Sondernutzungen anzuwenden, die baugenehmigungspflichtig sind.

Die im Folgenden formulierten allgemeinen Anforderungen betreffen jeweils den gesamten Geltungsbereich. Für die Kernzone sind im Weiteren darüberhinausgehende, besondere Anforderungen formuliert.

Sofern in den einzelnen Punkten keine Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Anforderungen gemacht wird, gelten die Vorgaben grundsätzlich für den Gesamtbereich.

Die Gestaltungsrichtlinie gilt nicht für die Bereiche des Stadtmarktes, des Christkindlesmarktes, sowie weiterer temporärer Veranstaltungen, wie z.B. Märkte, Ausstellungen, Volksfeste, kulturelle Darbietungen.

4. Außenbewirtung

Außengastronomie ist in den dafür geeigneten Bereichen der Augsburger Innenstadt grundsätzlich erwünscht.

Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und motiviert zum Besuch der Innenstadt. Dadurch trägt sie zu einem positiven Stadtimage und längeren Verweildauern bei.

Allerdings kann sich eine große Vielgestaltigkeit und mangelnde Gestaltqualität der Möblierung auch negativ auf das Stadtbild auswirken. Ziel ist es daher, durch die Festlegungen dieser Richtlinie einen Rahmen vorzugeben, gleichzeitig aber auch der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum zu lassen.

Die Beschränkung der Außenbewertungsflächen auf die Gebäudebreite soll nicht nur Nutzungskonflikte vermeiden, sondern auch einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus- und Stadtstruktur leisten.

4.1 Lage und Größe von Außenbewertungsflächen

Allgemeine Anforderungen

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Außenbewertungsfläche ist eine Sondernutzungsge-
nehmigung bzw. Baugenehmigung sowie eine Gaststättenkonzession bzw. Anmeldung ei-
ner erlaubnisfreien Gaststätte. Außenbewertungsflächen müssen v.a. hinsichtlich des Lärm-
schutzes umfeldverträglich sein.

Die Verkehrsfunktion der öffentlichen Flächen, die Nutzung öffentlicher Aufenthaltsberei-
che (Sitzbänke, Spielflächen etc.) und die Blickbeziehungen auf wichtige Denkmäler, sowie
Welterbe-Objekte dürfen durch Außenbewertungsflächen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Antragstellung sind für jede Außenbewertungsfläche die genaue Fläche, Anzahl der
Tische, Stühle, Schirme und sonstige Ausstattungselemente (Begrünung etc.) anzugeben.
Benachbarte Nutzungen im öffentlichen Raum sind darzustellen und der Antrag ist darauf
abzustimmen.

Für die Zeit des Christkindlesmarktes und während des Auf- und Abbaus kann in der durch
Stadtratsbeschluss definierten Marktfläche keine zusätzliche Außenbewertung erlaubt wer-
den. Auf bestehenden Außenbewertungsflächen darf grundsätzlich keine Bewertung statt-
finden, ausgenommen Stehtische in Abstimmung mit dem Ordnungsamt.

Außenbewertungsflächen müssen räumlich vor dem zugehörigen Betrieb liegen. Die Länge
der Fläche darf die Fassadenlänge des Betriebslokals grundsätzlich nicht überschreiten.
Unter Würdigung der Verkehrsfunktion, der städtebaulichen Situation und der nachbarli-
chen Interessen können sie sich im Einzelfall auch darüber hinaus erstrecken.

Je nach örtlicher Situation liegen die Außenbewertungsflächen entweder an der Fassade
oder komplett abgerückt.

Zur städtebaulichen Raumbildung wird empfohlen, dass die Schirme die komplette Außen-
bewertungsfläche überdecken bzw. nicht wesentlich kleiner sind.

Außenbewirtschaftungsflächen können nur dann genehmigt werden, wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 2,0 m verbleibt.

Dieses Maß kann im Einzelfall unterschritten werden (z.B. bei sehr beengten Verhältnissen), wenn die Außenbewirtschaftungsfläche nicht länger als 5,0 m ist und die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet ist.

In Bereichen, in denen ein Blindenleitsystem (taktiler/optischer Leitstreifen) die Orientierung erleichtert, ist von diesem ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Außenkante einzuhalten.

Zu öffentlichen Sitzmöglichkeiten ist ein Mindestabstand von 2,0 Metern einzuhalten.

Bei Außengastronomieflächen, die vom Gebäude abgerückt sind, ist grundsätzlich nach maximal 10 m ein ausreichend breiter Durchgang freizuhalten, um das Betreten der Fahrbahn zu ermöglichen.

Elemente der öffentlichen Beleuchtung und Beschilderung dürfen nicht als Möblierungselemente für Außengastronomieflächen verwendet werden.

Außenbewirtschaftungsflächen eines Betriebes, die sich insgesamt über mehr als 40 m² Fläche erstrecken, bedürfen einer Baugenehmigung. Dies gilt auch, wenn es sich um mehrere getrennte Flächen handelt (Summenwirkung).

Besondere Anforderungen in der Kernzone

Maximilianstraße, Ulrichsplatz und Bürgermeister-Fischer-Straße

In der Maximilianstraße, dem Ulrichsplatz und der Bürgermeister-Fischer-Straße dürfen Außenbewirtschaftungsflächen nur von der Gebäudefront abgerückt und durch einen Gehwegbereich getrennt angeordnet werden.

Zwischen der Gebäudefront und der Außenbewirtschaftungsfläche ist ein mindestens 3 m breiter Bereich für Passanten freizuhalten.

Auf der Ostseite der kurzen Maximilianstraße vom Judenberg bis zum Eisenberg können im Einzelfall Außenbewirtschaftungsflächen unmittelbar an der Hausfassade zugelassen werden.

Der Abstand zur Fahrbahn bzw. zu Parkplatzflächen muss mindestens 1,0 m betragen.

Bereiche um den Merkurbrunnen / Herkulesbrunnen

Damit unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs im Umfeld des Merkurbrunnens (Maximilianstraße 37, 39, 41) und des Herkulesbrunnens (Maximilianstraße 46, 48, 65, 67 und Heilig-Grab-Gasse 1) Außengastronomie überhaupt möglich ist, können die Außenbewirtschaftungsflächen nur unmittelbar an der Hausfassade angeordnet werden.

Südwestlich des Merkurbrunnens (Maximilianstraße 22, 24, 26, 28, 30 und Apothekergässchen 2) ist die Außenbewirtschaftung nur abgerückt vom Gebäude möglich.

Im Bereich rund um den Merkurbrunnen (Judenberg 2, Maximilianstraße 27, 29, 31, 33, 35) ist die Anordnung der Außengastronomie nur abgerückt von den Gebäuden möglich. Ihre Lage (minimaler Abstand vom Gebäude) orientiert sich hierbei an der vorhandenen Entwässerungsrinne.

Restgehwegbreiten von mindestens 3,0 m und Abstände zu Fahrbahn und Parkplatzflächen von mindestens 1,0 m müssen eingehalten werden.

Rathausplatz

Am Rathausplatz entlang der Philippine-Welser-Straße, vom Kanzleigässchen bis zur Karolinenstraße dürfen Außenbewertungsflächen sowohl unmittelbar an der Hausfassade als auch auf der Platzfläche angeordnet werden.

Maßgeblich ist hier die Mittelrinne zur Entwässerung in der Philippine-Welser-Straße entlang des Rathausplatzes.

In Richtung der Gebäude sind von der Außenkante der Entwässerungsrinne mindestens 3,50 m Abstand für die notwendige Fahrgasse einzuhalten, bevor die vor dem Gebäude angeordneten Außenbewertungsflächen beginnen.

Die Außenbewertungsflächen auf dem Rathausplatz dürfen die Pflasterrinne (Trennung Granit-/Basaltpflaster) entlang des Rathausplatzes nicht überschreiten.

Annastraße, Färbergässchen, Martin-Luther-Platz, Mettlochgässchen, Unter dem Bogen, Steingasse, Fuggerplatz, Philippine-Welser-Straße (vom Moritzplatz bis zum Kanzleigässchen)

Aufgrund der sehr unterschiedlichen stadträumlichen Situationen in diesen Bereichen muss die Situierung von Außenbewertungsflächen im Einzelfall entschieden werden. Die Flächen liegen entweder direkt am Gebäude oder komplett abgerückt. Mischlösungen sind ausgeschlossen.

Von der vorhandenen Entwässerungsrinne und vom Blindenleitsystem (taktiler / optischer Leitstreifen) ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Außenkante einzuhalten.

Insgesamt betrachtet muss mindestens die halbe Straßen- bzw. Platzbreite freigehalten werden.

Karolinenstraße

Die Karolinenstraße ist Teil der wichtigen fußläufigen Verbindung vom Rathausplatz in Richtung Domviertel. Hier ist Außengastronomie grundsätzlich nur abgerückt vom Gebäude möglich.

Restgehwegbreiten von mindestens 3,0 m und Abstände zur Fahrbahn von mindestens 1,0 m müssen eingehalten werden.

Königsplatz

Um die Leichtigkeit des Fußgänger- und Radverkehrs nicht zu beeinträchtigen, ist im nördlichen Bereich des Königsplatzes eine Außenbewertung nur abgerückt von den Gebäuden möglich. Ihre Lage und Begrenzung (minimaler Abstand vom Gebäude) orientiert sich hierbei an der vorhandenen Entwässerungsrinne.

Im südöstlichen Bereich des Königsplatzes (Konrad-Adenauer-Allee 1, 3, 5, 7, 7½, 9, 11) können die Außengastronomieflächen nur abgerückt vom Gebäude in der Achse der Bäume situiert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 2,0 m zu den Gebäuden, Vorbauten und Außentreppen und 6,0 m zur Hinterkante der Haltestelle einzuhalten.

Fuggerstraße

In der Fuggerstraße ist Außengastronomie grundsätzlich sowohl am Gebäude als auch abgerückt möglich. Es ist ein mindestens 3,0 m breiter Bereich für Passanten freizuhalten.

Bahnhofstraße

Die Bahnhofstraße ist eine der wichtigsten Fußwegverbindungen zur Innenstadt. Um die Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs nicht zu beeinträchtigen, dürfen in der Bahnhofstraße die Außenbewirtschaftungsflächen nur von der Gebäudefront abgerückt und durch einen Gehwegbereich getrennt angeordnet werden.

Zwischen der Gebäudefront und der Außenbewirtschaftungsfläche ist auf der Nordseite der Bahnhofstraße ein mindestens 4,0 m breiter Bereich, auf der Südseite der Bahnhofstraße ein mindestens 3,0 m breiter Bereich für Passanten freizuhalten.

4.2 Außenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichen Kfz-Stellplätzen

Mit Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde können für die Zeit vom 1. März bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres auch Außenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichen Kfz-Stellplätzen genehmigt werden. Außerhalb dieser Zeit stehen die Flächen wieder als Stellplätze zur Verfügung.

Behindertenstellplätze, Taxistände, Fahrradstellplätze, eScooter-Abstellflächen, Carsharingstellplätze und Parkflächen vor Elektro-Ladeinfrastruktur dürfen nicht zu Außenbewirtschaftungsflächen umgenutzt werden.

Die Außenbewirtschaftungsfläche auf Stellplätzen muss räumlich vor dem Betriebslokal liegen. Ist gleichzeitig eine vom Gebäude abgerückte Außenbewirtschaftungsfläche auf dem Gehweg genehmigt oder beantragt, darf die Außenbewirtschaftungsfläche auf Stellplätzen seitlich nicht darüber hinausragen.

Aus verkehrsrechtlichen Gründen müssen Außenbewirtschaftungsflächen auf Stellplätzen zu den Flächen mit Kfz-Verkehr und an den Stirnseiten abgesichert werden.

- In verkehrsberuhigten Bereichen erfolgt dies durch einzelne Pflanzkübel (Länge / Breite / Höhe jeweils mindestens 60 cm) an den Stirnseiten und im Abstand von 2 – 3m an der Straßenseite. Die Bepflanzung darf die Sicht für die Verkehrsteilnehmer nicht behindern. Podeste und Geländer oder Gitter sind in diesen Bereichen nicht zulässig.
- In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen muss zwischen den Pflanzkübeln zusätzlich ein Geländer oder Gitter angebracht werden, das ein Betreten der Fahrbahn verhindert.
- In Straßen mit Tempo 30-Regelung erfolgt die Absicherung der Außenbewirtschaftungsflächen auf Stellplätzen durch ein Podest, das den Niveauunterschied zwischen Gehweg und Fahrbahn ausgleicht, und ein an den Stirnseiten und fahrbahnseitig daran befestigtes Geländer (nicht flächig geschlossen, Höhe maximal 1m). Die Funktion der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.
- In Straßen mit Tempo 50-Regelung sind Außenbewirtschaftungsflächen auf Stellplätzen nur mit Zustimmung des Ordnungsamts und der Straßenverkehrsbehörde möglich. Die Abgrenzung zur Fahrbahn erfolgt durch ein Podest mit daran befestigtem Geländer, wie in Tempo 30-Bereichen. Ggf. sind zusätzliche Absicherungsmaßnahmen erforderlich.

Die Ecken der Außenbewirtschaftungsflächen auf Stellplätzen müssen durch reflektierende rot-weiß-gestreifte Markierungen an den Pflanztrögen bzw. am Geländer gekennzeichnet werden, so dass sie für die Verkehrsteilnehmer auch bei Dunkelheit und erschwerten Sichtverhältnissen deutlich erkennbar sind.

Das Aufstellen von amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Baustellenabsicherungen) ist unzulässig.

Für Gestaltung und Ausstattung von Außenbewirtschaftungsflächen auf Stellplätzen gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für alle anderen Außenbewirtschaftungsflächen. Einzige Ausnahme ist, dass Sonnenschirme nicht mittels Bodenhülsen befestigt werden müssen.

4.3 Gestaltung von Außenbewirtschaftungsflächen

Allgemeine Anforderungen

Gestaltung der Tische und Stühle

- Tische und Stühle können aus folgenden Materialien bestehen: Aluminium, Stahl, Holz, Naturstein. Teilelemente aus Rattan oder Kunststoffgeflecht sind möglich. Die Verwendung von reinen Kunststoffmöbeln ist ausgeschlossen.
- Bierzeltgarnituren und bankartige Sitzgelegenheiten sind unzulässig.
- Zwischenablagen sind zulässig, wenn sie nicht höher als die verwendeten Tische sind.
- Das Aufstellen von Wind- oder Sichtschutzelementen ist nicht zulässig.
- Die Anbringung von Werbung jeglicher Art auf den Möbeln ist nicht zulässig.
- Die Möbel derselben Außenbewirtschaftung müssen nicht zwingend identisch, aber einheitlich gestaltet sein.
- Das Abdecken und Stapeln von Tischen und Stühlen auf den Außenbewirtschaftungsflächen ist unzulässig.

Gestaltung der Schirme

Schirme sind nur im Zusammenhang mit Außenbewirtschaftungsflächen zulässig.

Bei Einzelhandelsgeschäften sind Schirme nicht erlaubt (stattdessen sind dort Markisen zulässig).

- Es sind nur Schirme mit quadratischer Schirmfläche und einer maximalen Überdeckung von 4,0 m x 4,0 m zulässig. Bei ungünstigem Zuschnitt der Freischankfläche ist auch ein rechteckiges Format mit einer maximalen Seitenlänge von 4,0 m möglich.
- Werbelose Bestandsschirme mit größerer Überdeckung genießen Bestandsschutz. Dieser erlischt, wenn die Bespannung bzw. das Untergestell ausgewechselt werden müssen.
- Schirme dürfen die Außenbewirtschaftungsflächen maximal 50 cm überragen. Radwege dürfen nicht überdeckt werden und zu Fahrbahnen ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten.

- Die Durchgangshöhe muss bei reinen Gehwegen mindestens 2,20 m betragen. Sind kombinierte Geh- und Radwege betroffen bzw. ist über den Gehweg Lieferverkehr erforderlich, so ist eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- Der Schirmfuß muss mittig zum Schirm angebracht sein.
- Seitlich am Schirm angebrachte Wind- oder Sichtschutzelemente sind nicht zulässig.
- Die Schirme dürfen an den Rändern keine Schabracken/Volanten aufweisen.
- Eine Verbindung von Einzelschirmen untereinander mit eingehängten Planen etc. ist nicht zulässig.
- Fremdwerbung (Tabak, Brauerei etc.) auf den Schirmflächen ist nicht zulässig. Eigenwerbung (z.B. Name und Logo des Betriebes) ist möglich.
- Die Schirme derselben Außenbewirtung sind einheitlich zu gestalten.

Gestaltung von Markisen

- Markisen dürfen die Außenbewertungsflächen maximal 50 cm überragen. Radwege dürfen nicht überdeckt werden und zu Fahrbahnen ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten.
- Die Durchgangshöhe muss bei reinen Gehwegen mindestens 2,20 m betragen. Sind kombinierte Geh- und Radwege betroffen, so ist eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- Die maximale Länge darf unter Beachtung der Fassadengliederung 4 m nicht überschreiten, die maximale Ausladung beträgt 2 m.
- Seitlich an der Markise angebrachte Wind- oder Sichtschutzelemente sind nicht zulässig.
- Fremdwerbung (Tabak, Brauerei etc.) auf den Markisenflächen ist nicht zulässig. Eigenwerbung (z.B. Name und Logo des Betriebs) ist möglich.
- Die Markisen desselben Betriebs müssen einheitlich gestaltet sein.

Heizpilze und Heizstrahler

Heizpilze, Heizstrahler oder sonstige Heizeinrichtungen sind im gesamten Geltungsbereich der Richtlinie unzulässig.

Einfriedungen, Überdachungen u. ä.

Einfriedungen, auch durch Begrünungselemente, bewirken eine Privatisierung des öffentlichen Raumes. Dieser wird eingeeengt, seine Nutzbarkeit und Transparenz eingeschränkt.

Abgrenzungen der Außenbewertungsflächen durch Metallgitter, Holzzäune, Blumenkübel, Pflanztröge und andere Elemente sind deshalb unzulässig.

Aus Gründen der Sicherheit können im Einzelfall, in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt, Ausnahmen gemacht werden (z.B. Scherengitter als Abgrenzung zur Fahrbahn). Dies gilt insbesondere für Außenbewertungen auf Stellplatzflächen.

Anlagen wie Zelte, Pavillons, feste Überdachungen u. ä. sind unzulässig.

Blumenkübel, Pflanztröge u.ä.

Für das Aufstellen von Blumenkübeln, Pflanztrögen und Ähnlichem gelten die Festlegungen unter Punkt 6.2 dieser Richtlinie.

Besondere Anforderungen in der Kernzone

Tische und Stühle

Es sind folgende Farben der Tische und Stühle möglich: weiß, silber, weinrot, grau, braun, schwarz, sowie olivgrün entsprechend dem Grünton der Riedingerleuchten.

Schirme

- Es wird empfohlen, die Farbgebung der Schirmflächen mit der städtischen Farbberatung im Bauordnungsamt abzustimmen. Zur Auswahl stehen die Stadtfarben rot und grün, sowie die Farbtöne weiß, grau und beige.
- Schirme dürfen grundsätzlich nur mittels Bodenhülsen verankert werden. Dies gilt nicht für temporäre Erweiterungsflächen und Stellplatzflächen, die für Außenbewirtung genutzt werden.
- Aufgrund des Lieferverkehrs muss die Durchgangshöhe in der Fußgängerzone mindestens 2,50 m betragen.

Markisen

- Es wird empfohlen, die Farbgebung der Markisenflächen mit der städtischen Farbberatung im Bauordnungsamt abzustimmen. Zur Auswahl stehen die Stadtfarben rot und grün sowie die Farbtöne weiß, grau und beige.
- Aufgrund des Lieferverkehrs muss die Durchgangshöhe in der Fußgängerzone mindestens 2,50 m betragen.

4.4 Eigenständige Bewirtungseinrichtungen

Verkaufstheken, Verkaufsbuden, Ausschanktheken, sowie unabhängige bzw. eigenständige Bewirtungseinrichtungen sind im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungsrichtlinie nicht zulässig.

5. Nicht-ortsfeste Werbeanlagen, Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen

Mobile Werbeanlagen, z.T. auch Kundenstopper genannt, dienen dazu, die Aufmerksamkeit der Passanten zu erregen. Gerade für Geschäfte mit wenig Schaufensterfläche sind sie teils die einzige Möglichkeit, sich im öffentlichen Raum zu präsentieren.

So wichtig sie von Einzelhändlern und Dienstleistern auch gesehen werden, bringen sie doch auch negative Auswirkungen mit sich. Sie schränken die Fußgängerströme ein und stellen insbesondere auch für Sehbeeinträchtigte ein Problem dar. Ihre Hinweisfunktion geht aufgrund der Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmbarkeit des öffentlichen Raums.

Die Festlegung von Anzahl, Art, Größe und Aufstellungsort soll eine optische Beruhigung des Straßenraums bewirken, die Behinderung von Passanten vermeiden und eine klare Zuordnung der Werbung zum Geschäft fördern.

Auch Sitzgelegenheiten, die vor Gewerbebetrieben als Service für die Kunden angeboten werden, sind als Werbeanlagen zu betrachten. Hier findet generell keine gastronomische Tätigkeit statt.

Den Geschäften der Innenstadt soll ermöglicht werden, die Waren im öffentlichen Raum zu präsentieren. Durch die folgenden Regelungen wird gewährleistet, dass die Warenauslagen nicht ausufern, und nicht durch ihre bloße Menge die stadtgestalterische Qualität überdecken.

5.1 Werbeanlagen

Werbereiter, Werbeschilder, Standfahnen

Werbereiter sind Plakattafeln, bei denen zwei Tafeln in der entsprechenden Größe an den oberen Stirnseiten mittels eines Scharniers o. ä. miteinander verbunden werden. Sie können dadurch dachartig aufgeklappt und auf den Gehweg gestellt werden. Gegebenenfalls wird noch ein zusätzlicher Aufbau angebracht.

Werbeschilder sind einseitig oder beidseitig bedruckte Plakathalter. Hierzu gehören auch zweidimensionale gegenständliche Darstellungen

- Werbereiter, Werbeschilder und Standfahnen dürfen nur direkt vor dem jeweiligen Geschäftsbetrieb an der Hauswand stehen und dürfen maximal 1,0 m in den Straßenraum hineinreichen. Zu Fahrbahnen ist ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten.
- Nicht-ortsfeste Werbeanlagen können nur dann aufgestellt werden, wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 2,0 m verbleibt.
- In Bereichen, in denen ein Blindenleitsystem (taktiler/optischer Leitstreifen) die Orientierung erleichtert, ist von diesem ein Abstand von mindestens 1,0 m zur Außenkante einzuhalten.
- Werbereiter, Werbeschilder oder Standfahnen dürfen bei genehmigten Außenbewirbungsflächen grundsätzlich nur innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt werden.
- Werbereiter bzw. Werbeschilder dürfen, einschließlich eines zusätzlichen Aufbaus und einer Fußkonstruktion, eine Höhe von 1,40 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten.

- Es ist nur ein Werbereiter oder ein Werbeschild oder eine Standfahne pro Geschäft zulässig. Bei Passagen mit mehreren Geschäften ist nur eine gemeinsame Werbeanlage erlaubt.
- Werbeanlagen für Geschäfte in den oberen Geschossen und in Hinterhöfen o. ä. sind nur zulässig in Form einer gemeinsamen Anlage mit dem straßenseitigen Ladenlokal oder bei Verzicht des straßenseitigen Ladenlokals auf eigene Werbeanlagen.
- Werbeanlagen und/oder Sitzgelegenheiten sind allein oder in Verbindung mit Warenauslagen zulässig.
- Eine Werbeanlage wird mit 1,0 m Länge auf die Gesamtlänge der Warenauslagen angerechnet.
- Sitzgelegenheiten vor Gewerbebetrieben (ohne gastronomische Tätigkeiten) gelten als Werbeanlagen. Sie dürfen nur direkt vor dem eigenen Betrieb aufgestellt werden. Von der Hauswand gemessen, darf eine Tiefe von 1,0 m nicht überschritten werden. Die festgelegten Restgehwegbreiten sind freizuhalten. Eigenwerbung bis max. 20 x 8 cm ist erlaubt. Das Aufstellen von Sonnenschirmen ist aufgrund der geringen Tiefe der genutzten Fläche nicht gestattet.
- Sitzgelegenheiten werden in ihrer vollen Länge auf die Gesamtlänge der Warenauslagen angerechnet.

Blumenkübel und Pflanzgefäße

Das Aufstellen einzelner Blumenkübel und Pflanzgefäße ist auch vor Gewerbebetrieben möglich. Die gestalterischen Vorgaben hierzu sind unter Punkt 6.2 geregelt. Sie werden auf die zulässige Gesamtlänge der Warenauslagen angerechnet.

Figuren

Figuren sind dreidimensionale Darstellungen von Gegenständen wie z.B. Eistüten, Tiere und Kleider-/Schaufensterpuppen, die für Werbezwecke bzw. als „Blickfang“ aufgestellt werden.

Figuren sind im öffentlichen Raum unzulässig.

Besondere Anforderungen in der Kernzone

Das Aufstellen von Standfahnen ist aus gestalterischen Gründen in der gesamten Kernzone nicht zulässig.

Maximilianstraße / Ulrichsplatz

Aus Gründen der Rücksichtnahme auf sehbeeinträchtigte Personen dürfen Werbereiter und -schilder nur in der Achse des Stadtmobiliars (Laternen, Bänke, Fahrradständer) aufgestellt werden.

5.2 Warenauslagen

Allgemeine Anforderungen

Warenauslagen werden zeitlich unbegrenzt und stets widerruflich oder zeitlich begrenzt zugelassen. Der genaue Standort der Warenauslagen wird im Bescheid festgelegt.

- Warenauslagen können nur dann genehmigt werden, wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 2,0 m verbleibt.
Dieses Maß kann im Einzelfall unterschritten werden (z.B. bei sehr beengten Verhältnissen), wenn die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet ist.
- In Bereichen, in denen ein Blindenleitsystem (taktiler/optischer Leitstreifen) die Orientierung erleichtert, ist von diesem ein Abstand von mindestens 1,0 m zur Außenkante einzuhalten.
- Warenauslagen dürfen maximal 1,25 m in den Gehwegbereich hineinragen und maximal 1,80 m hoch sein.
- Die maximale Länge der Warenauslagen orientiert sich an der Länge der Ladenfront:
bis 3 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 1 m.
bis 6 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 2 m.
bis 12 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 3 m.
über 12 m Ladenfront: Warenauslagen auf einer Länge von 4 m.
- Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen können in Ausnahmefällen eine größere Präsentationsfläche bis maximal 200 % der oben jeweils angegebenen Flächenlängen erhalten.
- Bei vorübergehenden Warenauslagen bis maximal 2 Wochen pro Jahr kann von den obenstehenden Größenvorgaben bis zu 100 % abgewichen werden. Dabei werden die bereits genehmigten Warenauslagen auf die Anzahl und Größe der Ausnahmeregelung angerechnet.
- Fremdwerbung ist auf Warenauslagen nicht zulässig.
Eigenwerbung (z.B. Name und Logo des Betriebes) ist möglich.
- Die Elemente eines Betriebs müssen nicht zwingend identisch, aber einheitlich gestaltet sein.
- Die Präsentation von Waren unmittelbar auf der Straße bzw. dem Gehweg ohne Untergestelle bzw. entsprechende Warenständer ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- Das Aufstellen von Schirmen ist bei Warenauslagen nicht erlaubt, Markisen sind analog der Bedingungen für Markisen über Außengastronomieflächen zulässig.

Besondere Anforderungen in der Kernzone

Maximilianstraße / Ulrichsplatz / Bürgermeister-Fischer-Straße

Die erforderliche Rest Gehwegbreite beträgt mindestens 3,0 m.

Bahnhofstraße

Die erforderliche Rest Gehwegbreite beträgt mindestens 4,0 m auf der Nordseite der Bahnhofstraße bzw. 3,0 m auf der Südseite der Bahnhofstraße.

5.3 Verkaufseinrichtungen

Neben mobilen Werbeanlagen dienen auch Warenauslagen und eigenständige Verkaufseinrichtungen dem Einzelhandel dazu, die Aufmerksamkeit der Passanten zu erregen. Insbesondere in städtebaulich hochwertigen und damit sensiblen Stadträumen können sie die Atmosphäre entscheidend prägen.

Unabhängige Verkaufseinrichtungen (z. B. fliegende Händler, Imbisswagen, Eiswagen etc.) sind unzulässig.

Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken darf ausschließlich innerhalb der Verkaufsräume der Gebäude oder über einen Tresen aus dem Laden heraus erfolgen, so dass die öffentliche Verkehrsfläche nicht zum Verkaufsraum umgewidmet wird.

6. Straßenraumgestaltung

6.1 Bodenbeläge / Podeste

Bodenbeläge demonstrieren, ähnlich wie Abgrenzungen, einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie versuchen, den betroffenen Flächen ein privates Aussehen zu geben und widersprechen damit grundsätzlich dem Charakter des öffentlichen Raumes als Gemeingut.

Bodenbeläge (z. B. Teppiche, Matten, Bretter, Bodenbeklebungen, Hackschnitzel) und Podeste sind deshalb nicht zulässig.

Ausnahmen gelten für Außenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichen Kfz-Stellplätzen außerhalb verkehrsberuhigter Bereiche und verkehrsberuhigter Geschäftsbereiche.

6.2 Blumenkübel / Pflanzgefäße

Zur gestalterischen Auflockerung der Außenbewirtschaftungsflächen sind einzelne Blumenkübel, Pflanztröge und Ähnliches zulässig. Sie dürfen nicht den Charakter einer Einfriedung annehmen.

Ebenso ist das Aufstellen einzelner Pflanzgefäße vor Gewerbebetrieben zulässig.

Die Pflanzgefäße dürfen aus Metall (grau lackiert), Beton mit glatter Oberfläche oder Terracotta bestehen. Gefäße in Terracottaoptik sind zulässig.

Zur Bepflanzung dürfen keine Pflanzen aus Kunststoff oder Nadelgewächse verwendet werden.

6.3 Beleuchtung / Beschallung

Die Stadt Augsburg stellt die zeitgemäße, bedarfsgerechte und ansprechende Beleuchtung des öffentlichen Raums, auch unter ökologischen Gesichtspunkten, sicher.

Private Beleuchtungen können innerhalb des öffentlichen Raums zur Ausbildung von privaten Räumen führen und dem Charakter der Stadtbeleuchtung entgegenwirken.

- Scheinwerfer, Projektionen, bewegliche Lichtquellen, leuchtende Objekte (Figuren, Pflanzgefäße etc.) sind für Außenbewirtungen und Warenverkauf nicht zulässig.
- Beschallungen und Bildübertragungen sind nicht erlaubt. Sie sollen nur besonderen Veranstaltungen vorbehalten sein und gehören nicht generell zum Charakter der Innenstadt.

6.4 Fahrradständer

Fahrradständer sind Bestandteil des Stadtmobiliars. Sie sind ein Beitrag zur Steigerung der Fahrradfreundlichkeit der Innenstadt und sollen zu einem geordneten Abstellen an dafür geeigneten Stellen sorgen. Es ist in erster Linie Aufgabe der Stadt Augsburg, eine angemessene Anzahl bereitzustellen.

- Private Fahrradständer dürfen nicht als Werbeträger missbraucht werden und müssen u.a. Rücksicht auf die Fußgängerströme und die gestalterischen Anforderungen im öffentlichen Raum nehmen. Lediglich das Anbringen von Firmennamen und Firmenlogos in einer Größe von maximal 8 x 20 cm ist möglich.
- Private Fahrradständer benötigen eine Erlaubnis und können nur direkt vor den betreffenden Geschäftsräumen genehmigt werden.
- Fahrradständer können nur dann aufgestellt werden, wenn mit eingestellten Fahrrädern eine nutzbare Restwegbreite von mindestens 2,0 m verbleibt. Größere Abstände sind analog nach den für die Außenbewirtungen geltenden Regelungen einzuhalten.
- In Bereichen, in denen ein Blindenleitsystem (taktiler/optischer Leitstreifen) die Orientierung erleichtert, ist mit eingestellten Fahrrädern von diesem ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.
- Das Aufstellen von privaten Fahrradständern ist in der Kernzone nicht möglich.

7. Ausnahmen

Von den vorgenannten Regelungen können in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen erteilt werden, wenn nicht öffentliches Interesse oder Rechte Dritter entgegenstehen, und dadurch das gestalterische Ziel dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt wird.

8. Beachtung weitergehender Anforderungen

Weitere Rechtsvorschriften, Satzungen und Vorgaben (z.B. aus den Bereichen Brandschutz, Denkmalschutz, Verkehrsrecht etc.) bleiben von dieser Richtlinie unberührt, und sind bei der Erteilung von Genehmigungen zusätzlich zu beachten.